



**Allgemeine Einkaufsbedingungen Bugatti/Bereich Beschaffung allgemein
für den Kauf von Waren (Stand 01.05.2018)**

Inhalt

1. Anwendbares Recht	2
2. Begriffsdefinition	2
3. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile	2
4. Prüfpflichten des Lieferanten 4.1	2
5. Prüfpflicht von Bugatti	3
6. Herstellung des Liefergegenstandes, Änderung der Leistung	3
7. Werkzeuge	3
8. Leistung und Erfüllung	3
9. Erfüllungsort/Gefahrübergang	4
10. Lieferzeit, Verzug	4
11. Haftung des Lieferanten für Mängel	5
12. Verjährung	6



Allgemeine Einkaufsbedingungen Bugatti/Bereich Beschaffung allgemein für den Kauf von Waren (Stand 01.05.2018)

1. Anwendbares Recht

Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

2. Begriffsdefinition

In den Vertragsbedingungen werden folgende Begriffe verwendet:

- Bugatti: Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S / Bugatti International S.A.

Der Vertragspartner von Bugatti wird im folgenden als Lieferant bezeichnet.

3. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile

3.1.

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bugatti/Bereich Beschaffung allgemein.

3.2.

Vertragsbestandteile werden - soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart - in der nachstehenden Rangfolge:

3.2.1.

- das Bestellschreiben von Bugatti

3.2.2.

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

3.2.3.

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Kauf von Waren

3.2.4.

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen/Beschaffung allgemein

3.2.5.

- die Betriebsmittelvorschrift 1.01

3.2.6.

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von Bugatti

3.2.7.

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften

4. Prüfpflichten des Lieferanten 4.1

Wird dem Bieter von Bugatti eine Leistungsanfrage bzw. eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten, die im Rahmen der bei der Angebotserarbeitung und Preiskalkulation erforderlichen Sorgfalt ohne weiteres erkennbar sind, sind Bugatti unverzüglich anzuzeigen.

4.2.

Ziffer 4.1. gilt bei Leistungsabrufen in Rahmenverträgen entsprechend.

4.3.

Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, die Ware vor der Lieferung an Bugatti einer angemessenen Qualitätsprüfung zu unterziehen und insbesondere zu überprüfen, ob die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Verträge vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet. Umfang und Inhalt der Qualitätsprüfung richten sich nach einer im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarung, im Übrigen nach der Art und Bedeutung der Ware, der Eigenschaft des Lieferanten (Hersteller oder Zwischenhändler) und dem zumutbaren Aufwand einer Qualitätsprüfung.



5. Prüfpflicht von Bugatti

Bugatti ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist stichprobenartig auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen.

6. Herstellung des Liefergegenstandes, Änderung der Leistung

6.1.1.

Der Lieferant ist auf Verlangen von Bugatti verpflichtet, Dritte, bei denen er die Ware oder für ihre Herstellung erforderliche Materialien, Rohstoffe o.ä. bezieht, aus Gründen der Qualitätssicherung gegenüber Bugatti zu benennen.

6.1.2.

Bugatti ist berechtigt, aus wichtigem Grund nach Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist eine Ablösung der Dritten zu verlangen.

6.2.

Für den Fall, dass die durch Bugatti bestellten Waren aus Anlass der Bestellung hergestellt bzw. erzeugt werden, gelten folgende Regelungen:

6.3.

Zeigt sich bei Ausführung des Vertrages, dass Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich sind, sind die Vertragspartner verpflichtet, dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

6.4.

Bugatti ist berechtigt, Änderungen der geschuldeten Leistung auch nach Vertragsschluss zu verlangen, wenn und soweit der Betrieb des Lieferanten oder des genehmigten Subunternehmers hierauf eingerichtet ist und die Änderung der Leistung dem Lieferanten bzw. seinem Subunternehmer zumutbar ist.

6.5.

Hat die Änderung Auswirkungen auf den vereinbarten Preis, verpflichten sich die Parteien unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten sowie der zeitlichen Auswirkungen der Änderung ei-

nen neuen Preis zu vereinbaren.

6.6.

Ist aufgrund der zeitlichen Auswirkung der Änderung der Leistung eine Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Liefertermins nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich, ist der vereinbarte Liefertermin gegenstandslos und die Parteien verpflichten sich einen neuen, unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien angemessenen Liefertermin zu vereinbaren.

7. Werkzeuge

Werkzeuge, die Bugatti dem Lieferanten stellt, verbleiben im Eigentum von Bugatti. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Bugatti bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bugatti gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt Bugatti schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, Bugatti nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Bugatti unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

8. Leistung und Erfüllung

8.1.

Bugatti ist nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Ware als Erfüllung anzunehmen. Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Lieferant eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe Menge liefert.

8.2.

Bugatti behält es sich unbeschadet seiner vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechte bei Mängeln vor, die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.

9. Erfüllungsort/Gefahrübergang

9.1.

Erfüllungsort ist der in der Leistungsanfrage bzw. dem Verhandlungsprotokoll jeweils genannte Ort. In der Regel wird es sich hierbei um ein Werk, eine Niederlassung oder einen sonstigen Geschäftssitz von Bugatti handeln. Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung den Vereinbarungen der Parteien nicht entnehmen, gilt Wolfsburg als Erfüllungsort.

9.2.

Der Vereinbarung des Erfüllungsortes und der Gefahrtragung liegen die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

9.3.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Transport und Versand der bestellten Waren auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat eine Transportversicherung abzuschließen.

9.4.

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Sache an einen empfangsbevollmächtigten Vertreter von Bugatti über.

9.5.

Die Übergabe wird auf einem vom Lieferanten zu stellenden Lieferschein von einer hierzu bevollmächtigten Person von Bugatti bestätigt. Der Lieferschein hat neben der Lieferschein- sowie Lieferantenummer folgende Angaben zu enthalten:

- bei SAP-Einzelbestellung:
 - Bestell-Nr.
 - Bestellmenge und -einheit
 - Bezeichnung der Lieferung / Leistung
 - Abladestelle und Werk
 - Kontierung von Bugatti
 - Inventar-Nr. Von Bugatti
- bei SAP-Rahmenbestellung:
 - Bestell-Nr.
 - Bestellmenge und -einheit
 - Bezeichnung der Lieferung / Leistung

- Abladestelle und Werk
- Kontierung von Bugatti
- Inventar-Nr. Von Bugatti
- Abrufnummer

- bei Lagermaterial-Einzelbestellung:
 - Bestell-Nr.
 - Bestellmenge und -einheit
 - Material-Nr.
 - Bezeichnung der Lieferung / Leistung
 - Abladestelle und Werk
 -
- Bei Lagermaterial-Rahmenbestellung:
 - Bestell-Nr.
 - Bestellmenge und -einheit
 - Material-Nr.
 - Bezeichnung der Lieferung / Leistung
 - Abladestelle und Werk
 - Bestell-Nr. gem. Abruf

10. Lieferzeit, Verzug

10.1.

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich.

10.2.

Der Lieferant ist verpflichtet, Bugatti unverzüglich anzuzeigen, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt liefern möchte oder den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte von Bugatti wegen Verzugs bzw. Verzögerung bleiben unberührt.

10.3.

Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbestellung in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen durch den Verzug entstandenen



Schaden anzurechnen.

10.4.

Ist Bugatti aufgrund von höherer Gewalt gehindert, die Waren am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen, sind ein Annahmeverzug von Bugatti sowie Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung bzw. auf Schadensersatz ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen. Der Lieferant hat die Ware für die Dauer der Störung auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

10.5.

Bugatti wird das Vorliegen von Umständen, die höhere Gewalt darstellen, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

11. Haftung des Lieferanten für Mängel

11.1.

Hat der Lieferant gemäß § 443 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen, haftet der Lieferant Bugatti unabhängig von einem Verschulden für alle durch eine Verletzung der Garantie entstehenden Schäden, soweit nicht eine abweichende Rechtsfolge vereinbart ist. Garantien Dritter bleiben unberührt.

11.2.

Bugatti stehen neben den Rechten aus einer etwaigen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Bugatti ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11.3.

Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, haftet der Lieferant, solange die Leistung aus der Gattung nicht für jedermann unmöglich ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden für die Beschaffung der geschuldeten Ware, es sei denn der Lieferant ist aufgrund von höherer Gewalt an der Beschaffung gehindert. Auf Ziffer 10.4. wird verwiesen.

11.4.

Setzt Bugatti dem Lieferanten eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass Bugatti dem Lieferanten die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.

11.5.

Hat Bugatti dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, ist Bugatti berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn eine Ersatzvornahme ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Mangels für den Käufer und die Beeinträchtigung der vom Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung der Ware sowie der Wert der Ware im mangelfreien Zustand zu berücksichtigen.

11.6.

Bugatti ist in Ausnahmefällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer dem Lieferanten bestimmten, angemessenen Frist, einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nachbesserung seitens des Lieferanten aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Lieferant ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit ei-



ner unverzüglichen Beseitigung des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.

12. Verjährung

Die Ansprüche von Bugatti wegen eines Mangels der gelieferten Ware nach § 437 Nr. 1 und 3, verjähren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat in fünf Jahren, im Übrigen innerhalb von 3 Jahren ab Ablieferung der Sache.

§ 438 Abs. 3 – 5 BGB bleibt unberührt.